



UNTERHALTSREGLEMENT

für die von der Meliorationsgenossenschaft Ruschein erstellten und zu unterhaltenden Bauten und Anlagen sowie die übrigen Gemeindestrassen

1. GRUNDSATZ

Alle Bauten und Anlagen, welche die Meliorationsgenossenschaft Ruschein (MG) mit öffentlichen Mitteln erstellt hat, sind zu unterhalten und ihre Funktionstüchtigkeit ist sicherzustellen (Art. 34 Mel G).
Alle Regelungen bezüglich Güterwegen gelten sinngemäß auch für die übrigen Gemeindestrassen.

2. SORGFALTSPFLICHT

Die Eigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, festgestellte Mängel an den unter 1. erwähnten Bauten und Anlagen unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden.

2.1 Güterwege

- a) Entlang den Güterwegen müssen die Zäune so gezogen werden, dass an den Böschungen und am Güterweg keine Schäden entstehen. Strassenflächen und Bankette von Güterwegen dürfen nicht eingezäunt werden.
Alle Böschungen entlang von Güterwegen müssen vom Anstösser gepflegt werden (mähen, Stauden und Äste zurückschneiden, usw.)
- b) Jegliche Verunreinigung der Fahrbahn (Gülle, Mist, Heureste, Erde etc.) ist verboten. Die Gemeinde lässt nötige Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers ausführen, falls dieser die Reinigungsarbeiten nicht selbst innert 24 Stunden ausführt.
- c) Asphaltierte Güterwege dürfen nicht mit Eisenraupen oder Giterrädern befahren werden. Das Schleifen von Holz auf den Güterwegen ist untersagt.

Es gelten folgende **Einschränkungen** für alle Fahrzeuge:

- Höchstgewicht 8 Tonnen
- Höchstbreite 2.5 Meter

Werden für Transporte das Höchstgewicht und / oder die Höchstbreite überschritten, bedarf es einer Sonderbewilligung des Gemeindevorstandes (das maximale Höchstgewicht beträgt 16 Tonnen).
Für Sonderbewilligungen werden separate Gebühren erhoben.

Die Höchstgeschwindigkeit auf allen Güterwegen und Waldstrassen beträgt 40 km / h.

d) Schneeräumungen auf den Güterwegen bedürfen der Bewilligung der Gemeindebehörde.

Schäden, welche aus Mißachtung dieser Vorschriften oder durch die Bewirtschaftung entstehen, werden dem Verursacher direkt belastet.

2.2 Drainagen, Bewässerungs- und Tränkeanlagen (übrige Bauten und Anlagen)

Die Funktionstüchtigkeit der übrigen Anlagen wird von der Gemeinde periodisch überprüft. Sämtliche Veränderungen an den übrigen Bauten und Anlagen, sowie Wasserbezüge aus den Drainagen und Bewässerungsanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Schächte sind von den jeweiligen Grundeigentümern freizuhalten.

3. AUFTEILUNG DER UNTERHALTSPFLICHT

Der Unterhalt der Güterwege und übrigen Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinde.

Für den Unterhalt der Drainagen, Bewässerungs- und Tränkeanlagen wird folgende Unterhaltspflicht festgelegt:

3.1 Drainagen

Für alle Anlagen wird der Unterhalt unter Kostenabwälzung gemäss Punkt 5 durch die Gemeinde durchgeführt.

3.2 Bewässerungs- / Tränkeanlagen

3.2.1 Hydranten, Brunnenstöcke und Abstellvorrichtungen

müssen von den jeweiligen Parzelleneigentümern auf eigene Kosten unterhalten werden. Falls die Pflichtigen dieser Aufgabe nicht nachkommen, lässt die Gemeinde den Unterhalt auf Rechnung der Pflichtigen ausführen.

3.2.2 Sämtliche übrigen Teile der Bewässerungs- und Tränkeanlagen werden unter Kostenabwälzung gemäss Punkt 5 von der Gemeinde unterhalten.

3.2.3 Die Regnerwagen sind gemäss separater Vereinbarung zwischen den Bewirtschaftern und der Gemeinde zu unterhalten.

4. ANORDNUNG UND ÜBERWACHUNG

Der Vorstand der Gemeinde Ruschein ist zuständig für:

- die Anordnung der unter 3. aufgeführten Arbeiten,
- die Überwachung der Ausführung,
- die Festsetzung und den Einzug der jährlichen Unterhaltsbeiträge, welche bei Bedarf anzupassen sind.

Mit den Arbeiten können je nach Schwierigkeitsgrad und Umfang die Gemeindegewerkgruppe oder freie Unternehmer beauftragt werden. Bei grösseren Arbeiten, welche an Unternehmer vergeben werden, sind in der Regel Konkurrenzofferten einzuholen.

5. FINANZIERUNG

5.1 *Unterhaltsfonds*

Für die Finanzierung der laufenden Unterhaltsarbeiten der Drainagen, Bewässerungs- und Tränkeanlagen wird ein Unterhaltsfonds im Sinne einer Spezialfinanzierung gemäss NRM geschaffen.

Dieser Fonds wird gespiesen aus:

- dem Zins der verbleibenden Einnahmen aus dem Kostenverteiler der MG,
- den Beiträgen der öffentlichen Hand,
- allfälligen Beiträgen Dritter (z.B. Patengemeinden),
- den jährlichen Unterhaltsbeiträgen der Eigentümer.

5.2 *Unterhaltsbeiträge*

5.2.1 Beitragspflichtige

Die durch Unterhaltsarbeiten an den Drainagen, Bewässerungs- und Tränkeanlagen entstehenden Kosten werden nach Abzug der Beiträge der öffentlichen Hand und eines allfälligen Beitrages von dritter Hand auf alle Parzellen im Bezugsgebiet und die Nutzniesser ausserhalb des Bezugsgebietes der Gesamtmelioration verteilt, sofern sie im Kostenverteiler der Melioration einen Nutzen an diesen Werken ausgewiesen haben.

5.2.2 Ermittlung des Nutzens

Die Schätzungskommission ermittelte für den Kostenverteiler für jede Parzelle den Nutzen aus der Melioration bezüglich den Drainagen, Bewässerungs- und Tränkeanlagen.

Daraus wird der prozentuale Nutzen (Summe der Punkte) für jede Parzelle berechnet. Diese Verhältniszahl wird auch für die Verteilung der Unterhaltskosten angewendet.

5.2.3 **Verteilung der Unterhaltskosten**

5.2.3.1 *Grundsatz*

Kostenpflichtig ist jeweils der Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die seit Juli 1989 angefallenen Unterhaltskosten für die gemäss 3.1 und 3.2.2 beschriebenen Teile werden auf 2 Jahre aufgeteilt und zusammen mit den jährlich auflaufenden Unterhaltskosten verteilt. Die Kosten für ausserordentliche Unterhaltsarbeiten können über mehrere Jahre verteilt werden. Falls wenig Unterhalt anfällt, wird nicht jährlich Rechnung gestellt.

5.2.3.2 *Parzellen im Bezugsgebiet der Gesamtmelioration Ruschein*

Die Unterhaltskosten für die unter 3.1 und 3.2.2 aufgeführten Anlagen werden mit einer Grundtaxe von Fr. 20.-- / Parzelle sowie der Rest je zur Hälfte auf die Grundstücksfläche und den im Meliorationsverfahren festgelegten Verkehrswert der einzelnen Parzellen entsprechend der unter 5.2.2 beschriebenen Verhältniszahl auf die Eigentümer der betroffenen Parzellen verteilt.

5.2.3.3 *Nutzniesser ausserhalb des Bezugsgebietes der Gesamtmelioration Ruschein*

Analog zu Art. 3 der Kostenverteilungsgrundsätze der Melioration werden diese Nutzniesser auch mit einem Anteil an den Unterhaltskosten belastet. Dieser Anteil entspricht ebenfalls dem proportionalen Kostenanteil des Meliorations-Kostenverteilers.

6. BESONDERE VORSCHRIFTEN

Anfallende Verwaltungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und / oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Für spezielle Anlässe kann der Gemeindevorstand bestimmte Strassen öffnen und von der Bewilligungspflicht und Gebührenpflicht befreien.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

7. STRAFBESTIMMUNGEN

Übertretungen von bewilligten Verkehrsanordnungen der Gemeinde (Höchstgewicht, Höchstbreite, Höchstgeschwindigkeit, etc.) werden gemäss der Ausführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz des Kantons Graubünden (Art. 20 Abs. 2 GAV) bestraft.

Die übrigen Übertretungen des Reglements werden mit einer Busse bis zu Fr. 300.— bestraft.

8. ANPASSUNGEN DES REGLEMENTS

Der Gemeindevorstand kann notwendige Anpassungen dieses Reglements in eigener Kompetenz vornehmen. Der zugehörige Vorstandsbeschluss ist öffentlich zu publizieren. Werden Anpassungsbeschlüsse des Gemeindevorstands innert Publikationsfrist schriftlich beanstandet, sind diese der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beschluss der Gemeindeversammlung Ruschein vom 30.4.1998

Der Präsident:

Capaul Leo

Der Aktuar:

Casanova Toni